Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1 Ausgegeben Danzig, den 6. Janur 1937

Inhalt

1

Vierte Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 749).

Vom 23. Dezember 1936.

Auf Grund des Artikels I § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 749) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Dritte Verordnung vom 7. Dezember 1935 (G.Bl. S. 1153) zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 749) wird im § 2 Abs. 1 dahin geändert, daß die dort genannten Zinssätze betragen:

Kredite in Zloty . . . . 6 vom Hundert für das Jahr
„ „ Reichsmark . . . . 5 vom Hundert für das Jahr
„ „ Pfund Sterling . . . . 5 vom Hundert für das Jahr
„ „ sonstigen Währungen . . . . 5 vom Hundert für das Jahr.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

Danzig, den 23. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fz. Greiser Dr. Hoppenrath

2

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 26. Oktober 1936.

Vom 28. Dezember 1936.

Auf Grund von Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 169) wird folgendes angeordnet:

Der Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 26. 10. 1936 (G.Bl. S. 428) wird folgender Absatz 2 angefügt:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 1. 1937.)

Bestimmungen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer bezw. der Innungen, durch die die Fortbildungsschulpflicht auch auf Jugendliche über 18 Jahre ausgedehnt ist, werden hierdurch nicht berührt.

Danzig, den 28. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boeck

3

Verordnung

über Enteneier.

Vom 23. Dezember 1936.

Auf Grund des § 6 Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 27. 3. 30 (G.Bl. S. 81 ff.) wird verordnet:

§ 1

(1) Enteneier dürfen nur dann zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die deutlich lesbare, in unverwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe angebrachte Aufschrift

Entenei!
Kochen!

tragen. Die Kennzeichnung muß in ovaler Umrandung mit lateinischen Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe aufgedruckt sein.

(2) An den Behältnissen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle auf einem mindestens 20 cm langen und 15 cm breiten Schilde die deutlich lesbare Aufschrift

Enteneier!
Vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten
kochen oder in Backofenhitze durchbacken!

angebracht sein.

§ 2

(1) Bei der Einfuhr in das Zollinland müssen Enteneier, die zum Verkauf bestimmt sind, die nach § 1, Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung tragen.

(2) Sind sie nicht gekennzeichnet, so dürfen sie nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werden. Auf diesem kann die Kennzeichnung vorgenommen werden. Überführung vom Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollinland (Abs. 1) gleich.

§ 3

In den Geschäftsräumen und Verkaufsständen, in denen Enteneier feilgehalten werden, ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der feilgehaltenen Enteneier ein mindestens 24×30 cm großes Schild anzubringen, das die deutlich lesbare Aufschrift trägt:

Enteneier dürfen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen nicht roh oder weichgekocht verzehrt oder zur Herstellung von Puddings, Mayonnaise, Rührei, Setzei, Pfannkuchen usw. verwendet werden. Sie müssen vor dem Genuß mindestens 8 Minuten gekocht oder beim Kuchenbacken in Backofenhitze völlig durchgebacken werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Großmann

4

Verordnung

zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1937.

Vom 30. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1937 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1937 anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörenden Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen sowie von Arbeiten zur Pflege der Saaten und Einbringung der Ernte sowie zur Bezahlung von Futtermitteln in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, § 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der in § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1938, wenn es nicht vorher gerichtlich insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung geltend gemacht worden ist.

§ 5

Die in dem § 1 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

Das Vorrecht des Abs. 1 erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1938 beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fortdauert. Hat der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499) den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens gestellt, so erlischt das Vorrecht des Abs. 1 frühestens dann, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks nicht binnen drei Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 6

Die in § 4 Ziff. 3 und 4 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. 9. 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499) vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen.

Bei einem Erbhof unterliegt die Vollstreckung wegen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche nicht den aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 62 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G.Bl. S. 653) sich ergebenden Beschränkungen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000,— Gulden wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Erfüllung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verpflichtungen zu entziehen, Früchte beiseite schafft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf den Antrag eines der im § 1 bezeichneten Gläubiger ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

Danzig, den 30. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Greiser Rettelsky

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.